

„Ist auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen, daß ein Fremder, gegen den ein Festnahmeauftrag erlassen worden ist oder Schubhaft verhängt werden soll ist, sich in bestimmten Räumlichkeiten ...“ aufhält, so hat die Fremdenpolizei das Recht Privatwohnungen ohne gerichtlichen Befehl zu betreten und nach der Person zu suchen.

Ein „Fremder“ ist mensch in Österreich schnell, nämlich dann, wenn mensch keinen legalen bzw. abgelaufenen Aufenthaltsstatus vorweisen kann. Mit diesem Gummiparagrafen hat somit die Polizei die Möglichkeit, immer zu behaupten, daß sie nach

„Fremden“ suchen würden, somit kann ihr Eindringen in die Privatsphäre nicht verhindert werden.

Lediglich im Nachhinein hast du die Möglichkeit innerhalb einer Sechswochenfrist ab Verletzung deines Rechts auf Privatsphäre bzw. dem Hausrecht eine Beschwerde beim Unabhängigen Verwaltungssenat einzulegen, der dann in einer mündlichen Verhandlung feststellt, ob das Verhalten oder Vorgehen der StaatsdienerInnen innerhalb der vorgegebenen Gesetze korrekt war oder eben nicht. Allerdings auch kein sonderlicher Trost.

Stichwort: Hausdurchsuchung

Wenn die Polizei vor der Türe steht, dann ist es zu erst einmal wichtig, nicht die Nerven zu verlieren, sondern versuchen ruhig zu bleiben und keine Panik zu kriegen. Denn wenn die Herren und Damen Staatsgewalt draußen stehen bleiben, klopfen oder klingeln und nicht gleich die Türe aufbrechen und in voller Kampfesmontur hereinstürmen, dann kann mensch davon ausgehen, daß eventuell mit den BeamtInnen zu reden ist.

Erfahrungsgemäß werden in Österreich meist vor allem Flüchtlingsheime und besetzte Häuser von Spezialkommandos überfallsmäßig ohne Anklopfen durchsucht, im Normalfall erscheinen meist drei bis fünf BeamtInnen und verhalten sich ansatzweise im Sinne der gesetzlichen Vorgaben korrekt.

Um die Person tatsächlich auch zu überraschen bzw. sie in ihrer Wohnung/Haus anzutreffen, ist es üblich, in aller Früh zur Hausdurchsuchung zu schreiten, d.h. wenn um 5 Uhr morgens alles schläft, dann ist ideale Hausdurchsuchungszeit.

Es läutet Sturm

Du mußt nicht sofort die Haustür öffnen, sondern hast einige Minuten Zeit, dich anzukleiden oder kurz tief durchzuatmen und zu überlegen, was nun auf dich zukommen kann (Richtwert zehn

bis fünfzehn Minuten). Bevor du die PolizeibeamtInnen hereinläßt, ist es von Nöten, daß sie dir einen schriftlichen und auf bestimmten Gründen beruhenden Hausdurchsuchungsbefehl zeigen, welcher von einer/einem UntersuchungsrichterIn unterschrieben wurde und auf deinen Namen und deine Adresse lautet (§ 120 StPO).

Hausdurchsuchungsbefehl?

Ist dies nicht der Fall, bzw. haben sie keinen Hausdurchsuchungsbefehl, so mußt du sie nur in die Wohnung lassen, wenn die PolizistInnen mit „Gefahr in Verzug“ argumentieren oder annehmen, daß sich ein Fremder in der Wohnung/im Haus befindet (zu dieser sehr weitgehenden Formulierung siehe unten).

Sind allerdings die PolizeibeamtInnen lediglich hier, um dir mitzuteilen, daß du die Musik leiser drehen sollst oder weil sie andere Dinge zu beanstanden haben, dann dürfen sie die Wohnung nicht betreten. „Gefahr in Verzug“ bedeutet, daß bis zur Einholung eines richterlichen Befehls die verdächtige Person Zeit hätte, Spuren oder Beweismittel in der Wohnung zu vernichten. Spätestens nach 24 Stunden muß Dir dann ein schriftlicher Hausdurchsuchungsbefehl zugestellt werden.

Du hast das Recht die ganze Zeit bei der Durchsuchung anwesend zu sein (§ 121 Abs 2 StPO) und kannst auch

KONTAKTMÖGLICHKEITEN:

Solidaritätsgruppe; Schottengasse 3A/1/4/59, 1010 Wien
Tel.: (0699) 112 25 867 • Fax: (01) 532 74 16
E-Mail: solidaritaetsgruppe@chello.at
<http://solidaritaetsgruppe.org>

ÖFFENTLICHER BERATUNGSTERMIN:

Jeden ersten Dienstag im Monat, ab 18 Uhr, in der
Bürogemeinschaft Schottengasse;
Wien I, Schottengasse 3A/Stiege 1/4. Stock/Tür 59

Unsere Arbeit passiert ausschließlich kostenlos und ehrenamtlich. Trotzdem benötigen wir jedoch einiges an Geld, u. a. für Fachliteratur oder für Kopier- und Telefonkosten. Wir ersuchen daher um Spenden:

Spendenkonto 10404-605497, lt. auf Solidaritätsgruppe, Sparkasse Oberösterreich, BLZ 20320, IBAN: AT472032010404605497, BIC: ASPKAT2L

verlangen, daß nur ein Zimmer nach dem anderen durchsucht wird, damit du jeweils dabei sein kannst.

Wenn du in einer Wohngemeinschaft wohnst, dann dürfen nur deine persönlichen Zimmer sowie die Gemeinschaftsräume durchsucht werden (außer sie können einen Durchsuchungsbefehl für die gesamte WG vorweisen!). Genauso verhält es sich auch in einer Bürogemeinschaft oder am Arbeitsplatz. Wenn du alleine wohnst, ist es sinnvoll, eine Freundin/einen Freund anzurufen, damit diese/dieser alles am Telefon mithören kann oder eine Nachbarin/einen Nachbarn deines Vertrauens zu bitten, zu dir zu kommen.

Checkliste Polizei noch vor Tür:

- ◆ Wo ist der Hausdurchsuchungsbefehl?
- ◆ Versuche eine Person aufzutreiben, die schnell zu dir kommen oder am Telefon die Amtshandlung mithören kann.

Prinzipiell mußt du vor der Durchsuchung von den anwesenden BeamtInnen zuerst verhört werden, damit du die Gegenstände, die sie suchen, „freiwillig“ herausgeben kannst. Daß danach dennoch in deiner Privatsphäre herumgeschnüffelt wird, kann kaum verhindert werden.

Die BeamtInnen müssen laut Gesetz mit deinen Dingen sorgfältig umgehen und dürfen nicht rücksichtslos alles auf den Kopf stellen (§ 121 Abs 3 StPO), obwohl es leider in der Praxis meist anders gehandhabt wird.

Die Hausdurchsuchung stellt eine gesetzlich normierte Ausnahme vom in Artikel 9 Staatsgrundgesetz und Artikel 8 Menschenrechtskonvention verfassungsrechtlich garantierten Hausrechts dar.

Jeder Eingriff muß daher verhältnismäßig erfolgen.

Zu glauben, daß es in deinem Haus/in deiner Wohnung einen sicheren Ort gibt, wo sie nicht nachschauen werden, ist ein Irrtum, denn die BeamtInnen sind speziell geschult und wählen tatsächlich in Blumenerde, Teemischungen oder Spülkästen.

Gibt es in der Wohnung einen Keller oder ist ein Auto auf dich zugelassen, erstreckt sich der Hausdurchsuchungsbefehl meistens auch auf diese.

Wenn die PolizistInnen Gegenstände, die sie gesucht haben, gefunden haben, erstellen sie ein Protokoll, auf welchem alle Dinge vermerkt werden. Bestehe darauf, daß wirklich alles, was sie mitnehmen wollen, in diesem Protokoll vorkommt und unterschreibe nur, wenn du sicher bist, daß alles vollständig ist.

Sollten die BeamtInnen nichts finden, dann hast du auch das Recht, diese Tatsache zu unterschreiben. Prinzipiell mußt du aber nichts unterschreiben; deine Unterschrift dient lediglich der Bestätigung über die beschlagnahmten Sachen und wenn du allen überflüssigen Platz, welcher noch am Protokoll ist, streichst, kann nichts mehr eingefügt werden, was dich belasten könnte.

Checkliste Polizei in der Wohnung:

- ◆ Gegen wen richtet sich die Hausdurchsuchung? Ausschließlich diese Räume plus Gemeinschaftsräume dürfen durchsucht werden.
- ◆ Ein Raum nach dem anderen – bestehe darauf, daß du dabei bist.
- ◆ Alles, das mitgenommen wird, muß ins Protokoll!

Eine Regelung wonach persönliche Schriftstücke, wie etwa Tagebücher, versiegelt werden müssen (§ 145 StPO-alt), findet sich in der neuen StPO (seit 1. 1. 2008 in Kraft) nicht mehr. Diese Bestimmung wurde offenbar ersatzlos gestrichen, diesbezügliche Judikatur ist uns bis jetzt keine bekannt.

Manchmal wird nur nach ganz bestimmten Gegenständen gesucht werden, z. B. nach Schriftstücken – das ist dann ausdrücklich im Hausdurchsuchungsbefehl angeführt.

Und wenn es heißt Schriftstücke, dann dürfen sie tatsächlich nur nach Schriftstücken suchen und diese mitnehmen.

Ein Computer ist kein Schriftstück!

Es dürfen keinerlei andere Gegenstände, als die im Hausdurchsuchungsbefehl genannten, mitgenommen werden – es sei denn, sie können Hinweise auf ein anderes strafrechtlich relevantes Vergehen geben.

Das ist wichtig: Alles, das von der Behörde quasi zufällig gefunden wird, ist

gerichtsverwertbar – auch wenn es mit den ursprünglichen Ermittlungen gar nichts zu tun hat.

Meist werden die BeamtInnen versuchen, mit dir zu quatschen, laß dich aber auf keinerlei Gespräche ein, alles was du sagst kann bzw. wird gegen dich verwendet werden!

Wenn alles vorbei ist und die Staatsgewalt deine Wohnung verlassen hat, dann schreib ein Gedächtnisprotokoll und laß dich von Menschen deines Vertrauens juristisch beraten.

Und was ist, wenn andere Menschen außer PolizistInnen in meine Wohnung wollen?

In dringenden Fällen, wie z. B. in baupolizeilichen Angelegenheiten, hat das Magistrat (in größeren Städten), sonst die Bezirkshauptmannschaft, das Recht eine Wohnung zu betreten, d. h. du mußt sie wie die Polizei hineinlassen, wenn sie dir einen entsprechenden Bescheid vorweisen können (z. B. Einsturzgefahr, Rauchfangekehrung, KammerjägerIn).

Unser aller Lieblinge, die GIS-Menschen, dürfen – auch wenn sie gegenteiliges behaupten – nicht in die Wohnung/das Haus. Allerdings haben sie die Möglichkeit, über das Magistrat eine Betretung der Wohnung zu erlangen; ebenfalls muß dir dann aber wieder ein dementsprechender Bescheid unter die Nase gehalten werden.

Eine ganz besonders bedenkliche gesetzliche Regelung findet mensch im Fremdenrecht, § 71 Fremdengesetz: